



GEMEINDE BELLIKON

Kanton Aargau

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 24. Juni 1997

gültig ab 1. September 1997

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck	3
§ 2 Aufsicht, Vollzug	3
§ 3 Ausnahmen	3
II. Vorschriften über das Bestattungswesen	
§ 4 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	4
§ 5 Leichenschau	4
§ 6 Anordnung der Bestattung	4
§ 7 Bestattungszeiten	4
§ 8 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige	5
§ 9 Bestattungsart	5
§ 10 Bestattungsablauf	5
§ 11 Einsargen, Transport	5
§ 12 Aufbahrung	5
§ 13 Kremation, Urnenbeisetzung	5
§ 14 Bestattungskosten	6
§ 15 Gräberverzeichnis, Belegungsplan	6
§ 16 Allgemeines Verhalten	6
III. Grabstätten	
<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	
§ 17 Möglichkeiten der Bestattung	7
§ 18 Zusätzliche Urnenbeisetzungen	7
§ 19 Aufhebung der Grabfelder	7
§ 20 Zuweisung der Grabfelder	8
<i>B. Reihengräber</i>	
§ 21 Grabmasse	8
<i>C. Familiengräber</i>	
§ 22 Erwerb von Familiengräbern	8
§ 23 Benützungsort	8
§ 24 Benützungsdauer	8
§ 25 Grabmasse	9
<i>D. Gemeinschaftsgrab für Urnen</i>	
§ 26 Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung	9
<i>E. Urnenwand</i>	
§ 26 a Urnenwand mit Namensnennung	9
<i>F. Grabmäler</i>	
§ 27 Grabmal	9
§ 28 Grabkreuz	9
§ 29 Bewilligungspflicht für Grabmäler	10
§ 30 Materialien	10
§ 31 Bearbeitung	10
§ 32 Form und Gestaltung	10
§ 33 Grösse, Platzierung, Ausnahmen	11
§ 34 Aufstellen der Grabmäler	11
§ 35 Unterhaltungspflicht	11
§ 36 Grabeinfassung	11
§ 37 Weihwassergefässe	11
§ 38 Grabbepflanzung	12
§ 39 Grabunterhalt durch die Gemeinde	12
§ 40 Vernachlässigung des Unterhaltes	12
§ 41 Fläche	12
§ 42 Abfälle, leere Gefässe	12
IV. Haftung, Strafbestimmungen	
§ 43 Haftung	13
§ 44 Schadenersatz	13
§ 45 Strafen	13
V. Schlussbestimmungen	
§ 46 Abänderungen und Erneuerungen	13
§ 47 Inkrafttreten	13
Anhänge	
A Kosten und Gebühren	
B Grabmalmasse und Grabflächen	

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Bellikon folgendes

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, amtlichen Handlungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Bellikon.

§ 2 Aufsicht, Vollzug

- 1) Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen aus. Er kann für den Vollzug dieses Reglements bei Bedarf eine Friedhofkommission wählen.
- 2) Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:
 - a) der Gemeindeammann
 - b) das Zivilstandsamt
 - c) das Bauamt (Friedhofgärtner)
 - d) die Pfarrämter

§ 3 Ausnahmen

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 4 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern ausserhalb der Gemeinde, ist dem Zivilstandsamt sofort, spätestens innert 2 Tagen zu melden.

§ 5 Leichenschau

- 1) Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen.
- 2) Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.
- 3) Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder wenn ein solcher fehlt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Ist der Bezirksarzt verhindert, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen.

§ 6 Anordnung der Bestattung

- 1) Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt erfolgen.
- 2) In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.
- 3) Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der zuständigen Untersuchungsbehörde erforderlich.
- 4) Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und es im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes ist.

§ 7 Bestattungszeiten

Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig und in der Regel von Montag bis Freitag vorzunehmen. Die genaue Bestattungszeit wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt. Wünsche der Angehörigen und der Pfarrämter werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 8 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

- 1) Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Bellikon haben Anrecht auf eine Bestattung im Friedhof Bellikon.
- 2) Über die Bestattung von anderen Personen (Auswärtige) entscheidet, unter Verrechnung der im Anhang A festgesetzten Gebühr, der Gemeinderat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden, z.B. wenn eine Person lange in Bellikon gewohnt oder sonst besondere Beziehungen zur Gemeinde hat.

§ 9 Bestattungsart

Der Entscheid über die Art der Bestattung (Erd- oder Urnenbestattung) obliegt den Angehörigen.

§ 10 Bestattungsablauf

Der Ablauf der Bestattung wird vom Gemeinderat und den Pfarrämtern festgelegt, unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Tendenzen in der Bevölkerung sowie der Riten und Gepflogenheiten der Glaubensgemeinschaften.

§ 11 Einsargen, Transport

Das Einsargen sowie der Transport der Leiche erfolgen in Absprache mit den Angehörigen durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.

§ 12 Aufbahrung

Die Gemeinde stellt nach Möglichkeit einen Aufbahrungsraum zur Verfügung, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten. Der entsprechende Schlüssel wird von der Gemeindeverwaltung abgegeben.

§ 13 Kremation, Urnenbeisetzung

- 1) Die Kremationszeit wird von der Gemeindeverwaltung nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.
- 2) Die Urne ist von den Angehörigen oder der beauftragten Person oder Unternehmung abzuholen, in der Regel am Tage nach der Kremation. Sie kann bis zur Beisetzung im Aufbahrungsraum oder zu Hause aufbewahrt werden.

§ 14 Bestattungskosten

Die Gemeinde übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Bellikon auf dem hiesigen Friedhof folgende Leistungen und Kosten:

- a) auf Wunsch das Grabgeläute, gleich welcher Konfession der Verstorbene angehörte
- b) die Aufbahrung in der Leichenhalle Bellikon und, sofern dies aus Platzgründen nicht möglich ist, in einer auswärtigen Leichenhalle (allfällige Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen)
- c) das Oeffnen und Eindecken des Grabes
- d) die Beisetzung der Leiche oder Urne.

§ 15 Gräberverzeichnis, Belegungsplan

Die Gemeindeverwaltung führt ein Bestattungsregister und das Gräberverzeichnis. Letzteres anhand eines Belegungsplanes.

§ 16 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- c) das Mitführen von Hunden
- d) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

III. GRABSTÄTTEN (Detailgestaltung der Gräber siehe Anhang B)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 17 Möglichkeiten der Bestattung

Für die Beisetzung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen
- d) Urnenwand
- e) Familiengräber

§ 18 Zusätzliche Urnenbeisetzung

- 1) Auf Wunsch der Angehörigen können in bestehenden Erdbestattungs- oder Urnenreihengräbern Aschenurnen beigesetzt werden.
- 2) Die Benützungsdauer des Grabes (Grabruhe) erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) sollen in der Regel keine Aschenurnen mehr beigesetzt werden.

§ 19 Aufhebung der Grabfelder

- 1) Wird ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen spätestens 3 Monate vor Beginn der Abräumung mit Anzeige im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bellikon, und wo möglich direkt schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist abzuräumen.
- 2) Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Gemeinde Bellikon entfernt werden, so werden diese Eigentum der Gemeinde, ohne jeden Entschädigungsanspruch seitens der Verwandten.
- 3) Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

§ 20 Zuweisung der Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgen die Bestattungen der Reihe nach.

B. REIHENGRÄBER

§ 21 Grabmasse (brutto)

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe
Erwachsene und Kinder ab dem 8. Lebensjahr	2.50 m	0.90 m	1.50 m
Kinder bis zum 7. Lebensjahr	1.80 m	0.70 m	1.50 m
Urnengräber	1.80 m	0.90 m	0.80 m

C. FAMILIENGRÄBER

§ 22 Erwerb von Familiengräbern

Familiengräber werden durch Vorauszahlung der entsprechenden Gebühr erworben. Familiengräber stehen wegen knappen Platzverhältnissen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

§ 23 Benützungsart

- 1) In Familiengräbern können maximal zwei Erdbestattungen und mehrere Urnenbeisetzungen erfolgen.
- 2) In der Regel dürfen in den Familiengräbern nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 24 Benützungsdauer

Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt ab der 1. Bestattung 50 Jahre. In den letzten 25 Jahren der Benützungsfrist eines Familiengrabes dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

§ 25 Grabmasse

Für Familiengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (ohne Weg)	Breite	Tiefe
Familiengrab	2.20 m	2.10 m	1.50 m

D. GEMEINSCHAFTSGRAB FÜR URNEN

§ 26 Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung

- 1) Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck. Auf diesem Grabfeld werden nur Urnen gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.
- 2) Auf Wunsch der Angehörigen wird der Name des Bestatteten auf einer Schriftplatte eingraviert. Die Eingravierung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 3) Ein individueller Blumenschmuck ist nicht gestattet. Frische Blumen dürfen auf den dafür bestimmten Platz gestellt werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen.

E. URNENWAND

§ 26 a Urnenwand mit Namensnennung

- 1) Für Urnenbeisetzungen stehen Grabplätze vor der Urnenwand zur Verfügung. Der Name des Bestatteten wird auf einer Schrifttafel an der Urnenwand eingraviert. Die Eingravierung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer. Diese Kosten gehen einheitlich zu Lasten der Angehörigen.
- 2) Pro Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- 3) Eine bereits gravierte Schrifttafel kann in Absprache mit der Gemeindeverwaltung ergänzt werden.
- 4) Innerhalb der Grabplätze erfolgen die Bestattungen der Reihe nach (siehe auch § 20).
- 5) Das Aufstellen von Blumenschmuck vor der Urnenwand ist erlaubt. Das Gesamtbild der Urnenwand darf durch Grösse, Verschmutzung und Art des Schmucks nicht gestört werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, störende oder verwelkte Blumen zu entfernen.

F. GRABMÄLER

§ 27 Grabmal

Das Grabmal ist ein künstlerisch gestaltetes Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

§ 28 Grabkreuz

Bis zum Aufstellen eines Grabmales und bei der Urnenwand bis zur erfolgten Gravur erhält jedes Grab von der Gemeinde, gegen Verrechnung der Kosten, ein einheitliches Holzgrabkreuz. Beim Gemeinschaftsgrab wird das Holzgrabkreuz nach max. zwei Monaten entfernt.

§ 29 Bewilligungspflicht für Grabmäler

- 1) Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Gemeinderat zum Entschcheid vorzulegen. Das Gesuch muss mit einer Zeichnung (Massstab 1:10) eingereicht werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekanntzugeben.
- 2) Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 30 Materialien

- 1) Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen:
Naturstein, Schmiedeisen oder Bronze
- 2) Von den Natursteinen eignen sich besonders:
Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine
- 3) Felsformen sind zulässig, wenn sie symetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind.
- 4) Unzulässig sind:
Weisser Marmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahmen der Sorten Colombo hell, dunkel und uni) und schwarz-schwedischer Granit.

§ 31 Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen materialgerecht bearbeitet sein.

§ 32 Form und Gestaltung

- 1) Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt der klaren Linienführung und dem sinnvollen Grössenverhältnis zu.
- 2) Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
- 3) Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Photographien, das Bemalen von Ornamenten und Reliefs.
- 4) Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 33 Grösse, Platzierung, Ausnahmen

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34 Aufstellen der Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungs- 9 Monate nach der Beisetzung,
gräbern jedoch nicht vor der nächsten Bestattung
- auf Urnengräbern 3 Monate nach der Beisetzung

Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden. Das Setzen des Grabmals ist dem Gemeinderat im Voraus anzuzeigen.

§ 35 Unterhaltungspflicht

- 1) Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 43). Schief stehende Grabsteine sind aufzurichten.
- 2) Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 36 Grabeinfassung

Die Grabeinfassung (Beton, Kunststein) ist gleichzeitig mit dem Grabstein auf Kosten der Angehörigen durch den beauftragten Bildhauer zu erstellen.

§ 37 Weihwassergefässe

Sofern ein Weihwassergefäss aufgestellt werden soll, darf dieses folgende Ausmasse nicht überschreiten:

Max. 15 x 15 cm (max. 20 cm über Terrain)

§ 38 Grabbepflanzung

- 1) Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
- 2) Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.
- 3) Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen die Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.
- 4) Alle Arbeiten dürfen nur werktags und bei Tageslicht vorgenommen werden. Die Nachbargräber sind zu schonen.

§ 39 Grabunterhalt durch die Gemeinde

- 1) Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde gegen Entschädigung den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. In diesen Fällen wird zweimal jährlich eine ortsübliche Bepflanzung auf Ostern und Allerheiligen veranlasst.
- 2) Die Gemeinde kann den Grabunterhalt selber besorgen oder Dritten übertragen.
- 3) Die Grabunterhaltsentschädigung wird im Anhang A festgesetzt.

§ 40 Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so lässt die Gemeinde eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke setzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

§ 41 Fläche

Die Fläche, welche für die Bepflanzung durch Angehörige auf der Grabfläche zur Verfügung steht, ist aus Anhang B zu diesem Reglement ersichtlich.

§ 42 Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Kompostierbare und nicht-kompostierbare Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck und leere Gefässe abzuräumen.

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

§ 43 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Grabgegenständen verursacht werden.

§ 44 Schadenersatz

- 1) Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
- 2) Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 45 Strafen

Die Übertretung dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 1997 in Kraft und hebt alle diesen Bestimmungen widersprechenden, früheren Beschlüsse und Erlasse auf.
Die §§ 17c und 26 treten im Zeitpunkt der Fertigerstellung des Gemeinschaftsgrabes in Rechtskraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 24. Juni 1997 und revidiert am 27. November 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Martin Locher

Willi Meier

ANHANG A

Kosten und Gebühren

1. Unentgeltliche Bestattungen

Für Einwohner der Gemeinde werden die Leistungen und Kosten gemäss Art. 14 des Reglementes übernommen.

2. Bestattungen gegen Entgelt

a) Für Auswärtige wird eine Grabplatzgebühr gemäss Anhang A verrechnet. Die Kosten der Bestattung werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Die Grabplatzgebühr für Familiengräber wird gemäss Anhang A verrechnet.

3. Grabunterhalt durch die Gemeinde

Die Entschädigung für den Grabunterhalt durch die Gemeinde wird gemäss Anhang A verrechnet.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 24. Juni 1997 und revidiert am 27. November 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

Martin Locher

Willi Meier

ANHANG B

Grabmalmasse und Grabflächen

1. Grabmäler (§ 33 des Reglementes)

Form und Gestaltung der Grabmäler werden dem Bildhauer überlassen, wobei eine Anpassung an den bestehenden Friedhof zu beachten ist.

Die Grabsteine dürfen folgende Maximalmasse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Stärke
Erdbestattungsgräber Erwachsene	: 110 cm	50 cm	30 cm
Urnengräber Erwachsene	: 90 cm	50 cm	20 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	: 80 cm	40 cm	20 cm
Familiengräber	120 cm	120 cm	30 cm

Kreuzformen dürfen eine maximale Breite von 60 cm aufweisen.

Gestattet sind auch Grabliegesteine mit folgenden Maximalmassen:

	Länge	Breite	Stärke
Erdbestattungsgräber Erwachsene	: 50 cm	50 cm	40 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	: 50 cm	40 cm	30 cm
Urnengräber Erwachsene	: 50 cm	40 cm	30 cm
Familiengräber	: 70 cm	50 cm	40 cm

Die Mindeststärke der Grabliegesteine hat 20 cm zu betragen und es ist ein maximales Gefälle des Steines von 5 % einzuhalten.

2. Grabflächen (§ 41 des Reglementes)

Innenmasse der Grabeinfassungen	Länge	Breite
Erdbestattungsgräber Erwachsene	: 140 cm	60 cm
Erd- und Urnenbestattungsgräber Kinder	: 90 cm	40 cm
Urnengräber	: 90 cm	60 cm

Durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 24. Juni 1997 und revidiert am 27. November 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Martin Locher

Willi Meier